

**Gründungssatzung des  
Fördervereins der  
Ortsfeuerwehr Resse**

**Förderverein der Ortsfeuerwehr**



**Resse**

## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 03.03.2020 in der Wedemark, Ortsteil Resse, gegründete Verein führt den Namen „Förderverein der Ortsfeuerwehr Resse“ und hat seinen Sitz in 30900 Wedemark, Ortsteil Resse.
2. Ziel des Vereins ist die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Registergerichtes. Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Rechtsformzusatz e.V.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) sind auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses möglich.
4. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Aufgaben der Ortsfeuerwehr Resse. Er ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Ortsfeuerwehr Resse verwendet. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Förderung des Feuerwehrwesens der Ortschaft Resse.
  - Werbung für den Brandschutzgedanken.
  - Gewinnung interessierter Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr.
  - Förderung der Jugendfeuerwehr Resse und der Kinderfeuerwehr Resse.
  - Förderung der Traditionspflege und der Kameradschaft.
  - Beratung der zuständigen öffentlichen und privaten Stellen bezüglich des Brandschutzes.
5. Die Mittelbeschaffung erfolgt durch:
  - Beiträge der Mitglieder
  - Spenden
  - Ausrichtung von Veranstaltungen
6. Insbesondere sollen die Mittel für folgende Zwecke eingesetzt werden:
  - Neuanschaffung, Sicherstellung des Erhalts und der Pflege der Ortswehr Resse gehörenden Sachen.
  - Übernahme der Kosten von Auszeichnungen und Ehrengaben an Personen, die besonderes zum Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr Resse beigetragen haben oder sich im Feuerwehrwesen ausgezeichnet haben.
  - Finanzielle Unterstützung bei öffentlichen Veranstaltungen, Fest- und Jubiläumsveranstaltungen, etc.

- Bei Ableben eines Mitgliedes des Fördervereins werden die Kosten für einen Kranz bzw. gleichwertigen Barbetrag übernommen.
- Bei Ableben eines aktiven Mitgliedes des Ortswehr Resse im Dienst oder Einsatz wird vom Vorstand entschieden ob ein zusätzliches Sterbegeld gezahlt wird.

## **§ 2 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins sind:
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Juristische Personen und Gesellschaften
2. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Eintritt erfolgt zum 1. eines Monats nach Entscheidung über die Aufnahme durch den Vorstand.
3. Stimmrecht haben alle aktiven Mitglieder.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzung und Beschlüsse zu beachten und jederzeit die Interessen des Vereins zu wahren und die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch fristgerechten Austritt oder durch Ausschluss.
6. Der Austritt ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
7. Der Ausschluss kann erfolgen aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens oder bei Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag. Über den Ausschluss nach entsprechender Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
8. Bei Verlust der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

## **§ 3 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Mitgliederversammlung**

1. Die einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung des Fördervereins.
2. Sie beschließt über:
  - Entlastung der Vorstandmitglieder

- Wahl der Vorstandmitglieder
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderungen
  - Wahl von 2 Kassenprüfern / Kassenprüferinnen
3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung an die jeweilige dem Verein durch das Mitglied zuletzt angegebene Anschrift. Die Einberufung kann auch per Email erfolgen.
  4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einer Woche, mit entsprechender Tagesordnung, schriftlich einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen. Die Frist beginnt mit der Fassung des Beschlusses des Vorstandes.
  5. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Abstimmungen, außer Wahl mit mehr als einem Vorschlag werden offen durchgeführt. Alle aktiven Feuerwehrmitglieder haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht. Wird eine schriftliche Abstimmung beantragt, ist diese durchzuführen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  6. Bei Beitrags- oder Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von mehr als 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
  7. Anträge können nur behandelt werden, wenn diese aus der Tagesordnung hervorgehen.
  8. Die Versammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung grundsätzlich beschlussfähig.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a) Die/dem 1. Vorsitzende/n
  - b) Die/dem 2. Vorsitzende/n
  - c) Der/dem Kassenwart/in
  - d) Der/dem Schriftwart/in
  - e) 1 Beisitzer/in
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören:
  - Die Bewilligung von Ausgaben.
  - Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.
  - Die Behandlungen von Anregungen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Nur aktive Mitglieder können gewählt werden.
  4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende/in, der/die 2. Vorsitzende/in, Kassenwart/in und Schriftwart/in sind vertretungsberechtigt.
  5. Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
  6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch für das vakante Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Die Wahl erfolgt dann für die Dauer der noch verbleibenden Wahlzeit des Vorstandsmitglieds, für welches die Nachwahl erfolgt.
  7. Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter können nicht in den Vorstand gewählt werden.

### **§ 6 Niederschrift**

1. Über die Mitgliederversammlung und sonstige Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Die Niederschrift kann von den Versammlungsteilnehmern 6 Wochen später zur Einsicht angefordert werden und gilt nach Ablauf von weiteren 4 Wochen als genehmigt, sofern kein Widerspruch erfolgt.

### **§ 7 Vereinskasse**

1. Der Verein führt eine Vereinskasse, die mindestens einmal jährlich abzuschließen und durch die zwei Kassenprüfer/in zu überprüfen ist.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der/die Kassenwart/in trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Der/die Kassenwart/in hat den Vorstand laufend, insbesondere bei auftretenden Unstimmigkeiten, über die Kassensituation zu informieren.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt pro Mitglied einen Jahresmitgliedsbeitrag der bis zum 31.03. des Jahres zu zahlen ist. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung. Des Weiteren fordert der Verein von seinen Mitgliedern Arbeitsstunden sowie für nicht geleistete Arbeitsstunden Strafzahlungen. Die Höhe der Arbeitsstunden bzw. der Strafzahlungen richtet sich nach der Beitragsordnung.
2. Den vollen Beitrag zahlen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Für den Fall der Erhöhung des Mitgliederbeitrages für nicht stimmberechtigte Mitglieder tritt die Erhöhung zu Beginn des nächsten Jahres ein.

4. Das weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins über die der Vorstand entscheidet.

### **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ortsfeuerwehr Resse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wedemark. Sollte die Ortswehr Resse zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen an den Ortsrat Resse der Gemeinde Wedemark. Die Begünstigten haben die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

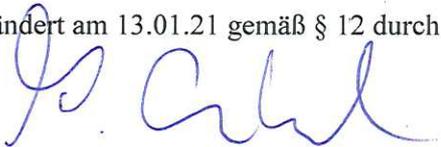
### **§ 11 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebene Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO. Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO. Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO. Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO. Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO, sowie das Beschwerderecht an die zuständige Behörde.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen Auftragserfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die durch Vorgaben des Finanzamtes, des Registergerichtes oder anderer Behörden oder Verbände erforderlich werden, kann der Vorstand selbständig beschließen; er hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

Geändert am 13.01.21 gemäß § 12 durch den Vorstand



Andreas Senkel, 1. Vors.



Nico Fler, 2. Vors.